

Bundesgesetzblatt ²²⁸⁹

Teil I

Z 5702 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 1985

Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 85	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags neu: 2032-1-13-1; 2032-1-13	2290
13. 12. 85	Verordnung über die Berufsausbildung zum Leuchtröhrenglasbläser/zur Leuchtröhrenglasbläserin (Leuchtröhrenglasbläser-Ausbildungsverordnung – LeuchtrAusbV) neu: 800-21-1-126	2291
16. 12. 85	Verordnung über die Berufsausbildung zum Verpackungsmittelmechaniker/zur Verpackungsmittelmechanikerin (Verpackungsmittelmechaniker-Ausbildungsverordnung – VerpMAusbV) .. neu: 800-21-1-127	2298
17. 12. 85	Verordnung über die Berufsausbildung zum Holzmechaniker/zur Holzmechanikerin (Holzmechaniker-Ausbildungsverordnung – HolzMAusbV) neu: 800-21-1-128; 800-21-1-32	2305
17. 12. 85	Verordnung über Erziehungsurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUrlV) neu: 2030-2-23; 2030-2-2	2322
17. 12. 85	Fünfte Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung 1103-1-1	2324
18. 12. 85	Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz neu: 7822-6-2; 7822-2-7	2325

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 38, Nr. 39 und Nr. 40	2331
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2333

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland
zu einer Stufe des Auslandszuschlags**

Vom 13. Dezember 1985

Auf Grund des § 55 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags vom 6. Juli 1975 (BGBl. I S. 1869), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1984 (BGBl. I S. 489), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden

- a) in Abschnitt „II. Afrika“ in der Zeile „Ägypten Kairo“ die Zahl „7 (sieben)“ durch die Zahl „8 (acht)“ ersetzt,
- b) in Abschnitt „III. Amerika“ in der Zeile „Mexiko Mexiko City“ die Zahl „6 (sechs)“ durch die Zahl „7 (sieben)“ ersetzt und
- c) in Abschnitt „IV. Asien“ nach der Zeile „Birma“ die Zeile
„Brunei Bandar Seri Begawan 8 (acht)“
eingefügt und in der Zeile „Iran Teheran“ die Zahl „7 (sieben)“ durch die Zahl „8 (acht)“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 wird nach der Zeile „II. Amerika“ folgende Zeile eingefügt:

„Kanada Goose Bay 6 (sechs)“.

Artikel 2

Für die Zeit vom 1. Juli 1985 bis zum 31. Dezember 1985 wird der Dienstort Beirut/Libanon abweichend von § 1 der Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags der Stufe 9 (neun) des Auslandszuschlags zugeteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Für den Dienstort Bandar Seri Begawan tritt die Verordnung mit Wirkung vom 14. März 1985 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1985

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Leuchtröhrenglasbläser/zur Leuchtröhrenglasbläserin
(Leuchtröhrenglasbläser-Ausbildungsverordnung – LeuchtrAusv) *)**

Vom 13. Dezember 1985

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Leuchtröhrenglasbläser/Leuchtröhrenglasbläserin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Anfertigen von Zeichnungen und Handskizzen,
6. Handhaben, Pflegen und Warten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen,
7. Kenntnisse des Glases und anderer Werk- und Hilfsstoffe in der Leuchtröhrenherstellung,

8. Wiederaufarbeiten von Leuchtröhren,
9. Verarbeiten von Glas zu Leuchtröhren,
10. Einbringen von Leuchtstoffen,
11. Elektrotechnische Kenntnisse für den Betrieb von Leuchtröhren,
12. Verarbeiten von Elektroden,
13. Evakuieren und Füllen von Leuchtröhren,
14. Einbrennen, Prüfen und Kennzeichnen von Leuchtröhren.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes

zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 9 Buchstaben d bis h für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Stunden 3 Arbeitsproben durchführen und ein Prüfungsstück anfertigen. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. Zusammensetzen und Verschmelzen von Rohrstücken,
2. Zusammensetzen eines rechten Winkels am Tischgebläse,
3. Biegen eines rechten Winkels mit dem Handgebläse.

Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

Ein Buchstabe, bestehend aus einem Bogen, einem Winkel und einer einfachen Rückführung.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Handskizzen und Zeichnungen,
4. Herstellung und Eigenschaften unterschiedlicher Glassorten,
5. Leuchtröhrenherstellung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 8 Stunden 3 Arbeitsproben durchführen und ein Prüfungsstück anfertigen. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- 1 Biegen und Blasen geschlammter Glasröhren,

2. formgerechtes Biegen von Glasröhren mit geringem Durchmesser nach vorgegebener Zeichnung,
3. Bestimmen von Leuchtstoffen mit der Ultraviolett-Lampe.

Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

Eine funktionsfähige, mit Leuchtstoff und Edelgas gefüllte und entsprechenden Elektroden versehene Leuchtröhre mit mindestens 20 mm Durchmesser, zwei Bögen, einer schwierigen Rück- oder einer mehrstufigen Rohrführung nach vorgegebener Zeichnung.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) elektrotechnische Kenntnisse für den Betrieb von Leuchtröhren,
 - c) Leuchtstoffe und Edelgase,
 - d) Vakuumtechnik;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) anwendungsbezogene Grundrechenarten einschließlich Prozent- und Dreisatzrechnung,
 - b) Flächen-, Körper- und Gewichtsrechnung;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - a) Anfertigen von Detailzeichnungen,
 - b) Lesen und Erläutern von Fertigungsunterlagen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen | 90 Minuten |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Leuchtröhrenglasbläser, sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
(zu § 4)**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Leuchtröhrenglasbläser/zur Leuchtröhrenglasbläserin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen 			
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, Säuren sowie leicht entzündbaren Stoffen und insbesondere von Quecksilber ausgehen, beachten</p> <p>e) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen</p> <p>f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich erläutern</p>			
5	Anfertigen von Zeichnungen und Handskizzen (§ 3 Nr. 5)	<p>a) Zeichnungen lesen und erläutern</p> <p>b) Entwürfe und vorgegebene Zeichnungen auf fachgerechte Ausführbarkeit überprüfen</p> <p>c) Profilarten unterscheiden</p> <p>d) Handskizzen anfertigen und vermaßen</p> <p>e) Zeichnungen nach Glasmuster im Maßstab 1:1 anfertigen</p> <p>f) Arbeitsablauf nach Anweisung festlegen</p>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
6	Handhaben, Pflegen und Warten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen (§ 3 Nr. 6)	<p>a) Werkzeuge für die Heißverformung von Glasröhren handhaben</p> <p>b) Werkzeuge, Maschinen und Anlagen der Leuchtröhrenherstellung unter Beachtung entsprechender Vorschriften pflegen und warten</p> <p>c) Wirkungsweise und Verwendungsbereich von Tisch- und Handgebläse sowie Gasflöte erläutern sowie Flamme nach Bedarf einstellen und regulieren</p>			
7	Kenntnisse des Glases und anderer Werk- und Hilfsstoffe in der Leuchtröhrenherstellung (§ 3 Nr. 7)	<p>a) Einteilung des Glases nach Zusammensetzung, Art und Verwendung beschreiben</p> <p>b) Eigenschaften und Wirkungen von Werkstoffen, insbesondere von Leuchtstoffen, Edelgasen und Quecksilber, beschreiben</p> <p>c) Hilfsstoffe nennen, Auswirkungen von Heizgas, Preßluft und Sauerstoff in der Flamme beschreiben</p>			
8	Wiederaufarbeiten von Leuchtröhren (§ 3 Nr. 8)	<p>a) vorhandene Elektroden absprenge</p> <p>b) Quecksilber unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften entfernen und der Wiederaufbereitung zuführen</p>	10		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) vorhandene Leuchtstoffe mit der Ultraviolett-Lampe bestimmen und auswaschen			
9	Verarbeiten von Glas zu Leuchtröhren (§ 3 Nr. 9)	a) Glasbedarf für die zu fertigenden Systeme ermitteln und zusammenstellen	4		
		b) Längen anreißen und Glasröhren trennen	4		
		c) Glasröhren in der Flamme erhitzen und ausziehen	4		
		d) Glasröhren am Tischgebläse formgerecht biegen, blasen, verengen, ausblasen und auftreiben	12	4	
		e) Glasröhren mit dem Handgebläse formgerecht biegen, blasen, verengen, ausblasen und auftreiben	8	6	
		f) Rohrstücke zusammensetzen und verschmelzen		4	
		g) verformte Glasteile in der Flamme kühlen	6	4	
		h) zu erhitzende Längen an der Gasflöte einstellen, Glasröhren erhitzen und formgerecht biegen		8	
		i) geschlammte Glasröhren biegen, ansetzen und blasen			10
		k) Glasröhren mit geringem Durchmesser verarbeiten			12
10	Einbringen von Leuchtstoffen (§ 3 Nr. 10)	a) Perl- und Schlammverfahren erläutern und Verwendungsbereiche abgrenzen			
		b) Glasperlen mit Binder nach dem Perlverfahren einbringen und Glasröhren mit Leuchtstoffen einstäuben		10	
11	Elektrotechnische Kenntnisse für den Betrieb von Leuchtröhren (§ 3 Nr. 11)	a) Zusammenhänge von elektrischer Spannung, Strom und Leistung als physikalische Größen für das Herstellen und Betreiben von Leuchtröhrenanlagen aufzeigen			
		b) Spannungsbedarf als Funktion von Rohrlänge, -durchmesser und Entladungsart berechnen		6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> c) Betriebsströme nach Farbintensität, Verwendungszweck und Entladungsart ermitteln d) wichtige VDE-Vorschriften nennen und deren Bedeutung für Leuchtröhrenanlagen erläutern 			
12	Verarbeiten von Elektroden (§ 3 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Funktion, Aufbau und Belastbarkeit von Elektroden beschreiben b) Elektrodenstellungen bezeichnen und Profilen zuordnen c) Elektroden nach Buchstabenprofilen oder Zeichnungen auswählen, ansetzen und verschmelzen 		10	
13	Evakuieren und Füllen von Leuchtröhren (§ 3 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Funktion einer Vakuumanlage erklären und die entsprechenden Sicherheitsvorschriften nennen b) Pumpstengel ansetzen c) für Blauladung Quecksilber unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften in den Pumpstengel einfüllen d) Leuchtröhren durch Abpumpen und Ausheizen evakuieren e) Elektroden durch Ausglühen aktivieren 			16
		<ul style="list-style-type: none"> f) Spülgas einfüllen und Leuchtröhren auf Verunreinigungen prüfen g) evakuierte Leuchtröhren unter Anwendung der Drucktabelle mit Edelgas füllen h) für Blauladung Quecksilber in der Leuchtröhre verteilen i) Pumpstengel abschmelzen 			6
14	Einbrennen, Prüfen und Kennzeichnen von Leuchtröhren (§ 3 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Leuchtröhren entsprechend Elektrodenstärke und Edelgasfüllung unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einbrennen b) Leuchtröhren auf gleichmäßige Leuchtkraft und Paßgenauigkeit prüfen c) ermittelten Betriebsstrom beim Einbrennen überprüfen und für Transformatorenbedarf festhalten d) Leuchtröhren betriebsüblich kennzeichnen 			8

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Verpackungsmittelmechaniker/zur Verpackungsmittelmechanikerin
(Verpackungsmittelmechaniker-Ausbildungsverordnung – VerpMAusbV) *)**

Vom 16. Dezember 1985

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Verpackungsmittelmechaniker/Verpackungsmittelmechanikerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Grundlagen der Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Grundlagen des Arbeits- und Tarifrechts sowie des Arbeitsschutzes,
4. Unfallverhütung, Umweltschutz, rationelle Energieverwendung,
5. Metalltechnische und maschinenkundliche Grundlagen,
6. Pack- und Packhilfsstoffe vorbereiten, prüfen und einsetzen,
7. Muster anfertigen,
8. Fertigungsverfahren anwenden,
9. Maschinen und Anlagen einrichten und bedienen,
10. Qualitätssichernde Maßnahmen vornehmen,
11. Störungen erkennen und beseitigen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenden Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 7 Buchstabe a, Nummer 8 Buchstaben a bis c und Nummer 9 Buchstaben c und d für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 7 Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen. Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

1. Manuelles Bearbeiten und Zusammenbauen metallischer Bauteile,
2. Anfertigen eines Handmusters, einschließlich Skizze mit Bemaßung und Linienbezeichnung.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
3. metalltechnische und maschinenkundliche Grundlagen,
4. Pack- und Packhilfsstoffe,
5. Fertigungsverfahren.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 14 Stunden 2 Prüfungsstücke anfertigen und 1 Arbeitsprobe durchführen.

1. Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Maschinenelemente und Bauteile überarbeiten, zusammenbauen und die Funktionskontrolle durchführen,
 - b) Muster nach gegebenen Vorgaben unter Berücksichtigung von Inhalt, Form, Größe, Auflage, Verwendungszweck und Transportart, rationaler Fertigungsverfahren, günstigem Materialeinsatz und Kundenanforderungen herstellen.
2. Als Arbeitsprobe kommt insbesondere das auftragsgerechte Einstellen zweier Maschinen verschiedenartiger Fertigungsverfahren in Betracht.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technisches Zeichnen, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Pack- und Packhilfsstoffe (Herstellung, Eigenschaften, Prüfverfahren),
 - b) Fertigungsverfahren,

- c) branchenübliche Produkte (Eigenschaften und Verwendungszweck),
- d) Maschinenkunde,
- e) Packmittelprüfung,
- f) Musteranfertigung,
- g) Rüsten und Fertigen,
- h) Fertigungsstörungen;

2. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

- a) Linienarten, Linienstärken nach DIN und ISO,
- b) Bemaßung,
- c) Zeichnen in drei Ansichten,
- d) Isometrische Darstellung,
- e) Schnittzeichnungen,
- f) Packmittelspezifisches Zeichnen,
- g) Muster zeichnen,
- h) Zeichnungen und Fertigungsunterlagen lesen;

3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Nutzen-, Flächen-, Körper- und Gewichtsrechnung,
- b) Leistungsberechnungen,
- c) Lohn- und Arbeitszeit,
- d) Mischungsrechnen;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe, insbesondere für den Ausbildungsberuf Verpackungsmittelmechaniker, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen

Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Verpackungsmittelmechaniker/zur Verpackungsmittelmechanikerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Grundlagen der Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Grundlagen des Arbeits- und Tarifrechts sowie des Arbeitsschutzes (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuer- und Brandverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, Säuren sowie leicht entzündbaren Stoffen ausgehen, beachten e) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen f) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Verringerung beitragen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
5	Metalltechnische und maschinenkundliche Grundlagen (§ 3 Nr. 5)	a) Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe, ihre Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten beschreiben b) Technische Zeichnungen lesen und Skizzen anfertigen c) Längen und Winkel messen und prüfen d) Werkstücke anreißen, körnen und kennzeichnen e) Werkstücke bearbeiten, insbesondere durch Feilen, Sägen, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden, Scheren, Biegen und Richten f) Werkstücke durch Weich- und Hartlötungen verbinden g) Werkstücke mittels Schraub-, Stift- und Bolzenverbindungen einschließlich Sicherungen fügen h) Werkzeuge schärfen, pflegen und instandhalten i) Maschinenelemente und Bauteile aus-, ein- und zusammenbauen	26		
		k) Schaltsymbole unterscheiden und Schaltpläne lesen l) elektrische Grundschaltungen und Bauelemente nennen m) mechanische, pneumatische und hydraulische Bauteile an Maschinen, Geräten und Anlagen aufzeigen	8		
6	Pack- und Packhilfsstoffe prüfen, vorbereiten und einsetzen (§ 3 Nr. 6)	a) Herstellung, Eigenschaften und Verwendung von Pack- und Packhilfsstoffen, insbesondere Papier, Karton, Vollpappe und Wellpappe erklären			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		b) Pack- und Packhilfsstoffe sachgerecht lagern c) Pack- und Packhilfsstoffe nach gängigen Normen auf ihre Verwendungsfähigkeit prüfen	8		
		d) Herstellung, Eigenschaften und Verwendung von Pack- und Packhilfsstoffen, insbesondere Kunststoffe, Verbundmaterialien, Klebstoffe, Druckfarben und Lacke erklären, Pack- und Packhilfsstoffe vorbereiten und einsetzen			4
7	Muster anfertigen (§ 3 Nr. 7)	a) Handmuster nach vorgegebenen Daten herstellen		6	
		b) Muster, insbesondere unter Berücksichtigung von Inhalt, Form, Größe, Auflage, Verwendungszweck und Transportart, rationeller Fertigungsverfahren, günstigem Materialeinsatz und Kundenanforderungen zeichnen, berechnen und herstellen			6
8	Fertigungsverfahren anwenden (§ 3 Nr. 8)	a) im Messer- und Scherschnittverfahren trennen			
		b) Packstoffe, Packmittel und Packhilfsstoffe formen	4	16	
		c) Packstoffe und Produktteile verbinden			
		d) Packstoffe, Packmittel und Packhilfsstoffe veredeln			4
9	Maschinen und Anlagen einrichten und bedienen (§ 3 Nr. 9)	a) Maschinen und Anlagen beschreiben sowie ihre Funktionen erklären	2		
		b) Funktion und Bedeutung von elektrischen Schutzvorrichtungen erläutern			
		c) Fertigungsunterlagen lesen und umsetzen			
		d) Pack- und Packhilfsstoffe zum Einsatz vorbereiten		4	
		e) Maschinen und Anlagen abschnittsweise rüsten			
		f) im Probelauf die Einstellung überprüfen und korrigieren		16	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) während der Produktion Pack- und Packhilfsstoffe zuführen h) Halb- und Fertigprodukte abnehmen i) während des Maschinenlaufs Maschineneinstellungen korrigieren k) produktionsbedingte Abfallbeseitigung sicherstellen l) Zusatzeinrichtungen einsatzbereit halten m) Maschinen warten und Schmiermittel nennen sowie elektronische, pneumatische, hydraulische und mechanische Steuerungselemente erklären n) Maschinen und Anlagen auftrags- und ablaufgerecht rüsten o) Fertigungsablauf überwachen			18
10	Qualitätssichernde Maßnahmen vornehmen (§ 3 Nr. 10)	a) Produkte während der Fertigung prüfen		2	
		b) Endprüfungen durchführen			8
11	Störungen erkennen und beseitigen (§ 3 Nr. 11)	a) Fertigungsstörungen feststellen und eingrenzen	4		
		b) Störungen an Anlagen beseitigen oder die Beseitigung veranlassen		8	
		c) bei Reparaturarbeiten mithelfen, Ersatz- und Verschleißteile auswechseln			12

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Holzmechaniker/zur Holzmechanikerin
(Holzmechaniker-Ausbildungsverordnung – HolzMAusbV) *)**

Vom 17. Dezember 1985

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Holzmechaniker/Holzmechanikerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Möbel- und Gehäuseindustrie, Industrien des Innenausbaus und des Ladenbaus,
 2. Bauzubehörindustrie,
 3. Sitzmöbel- und Gestellindustrie,
 4. Holzpackmittel- und Palettenindustrie,
 5. Leisten- und Rahmenindustrie und
 6. Parkettindustrie
- gewählt werden.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betrieb-

liche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
6. Holz und Holzwerkstoffe,
7. Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen,
8. Instandhalten von Werkzeugen,
9. Arbeiten mit Klebstoffen,
10. Arbeiten mit Kunststoffen und Glas,
11. Arbeiten mit Metallen,
12. Herstellen und Anwenden von Vorrichtungen,
13. Herstellen und Zusammenbauen von Teilen,
14. Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Möbel- und Gehäuseindustrie, Industrien des Innenausbaus und des Ladenbaus:
 - a) Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen und Anlagen,
 - b) Instandhalten von Maschinenwerkzeugen,
 - c) Herstellen und Anwenden von speziellen Vorrichtungen,
 - d) Verarbeiten von Furnieren,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

- e) Herstellen und Behandeln von Oberflächen,
 - f) Herstellen, Zusammenbauen und Einbauen von Teilen und Erzeugnissen,
 - g) Verpacken und Transportieren von Erzeugnissen;
2. in der Fachrichtung Bauzubehörindustrie:
- a) Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen und Anlagen,
 - b) Instandhalten von Maschinenwerkzeugen,
 - c) Herstellen und Anwenden von speziellen Vorrichtungen,
 - d) Herstellen, Zusammenbauen und Einbauen von Teilen und Erzeugnissen,
 - e) Behandeln von Oberflächen,
 - f) Anbringen von Beschlägen und Verarbeiten von Hilfsstoffen,
 - g) Ausführen von Holzschutzarbeiten,
 - h) Verpacken und Transportieren von Teilen und Erzeugnissen;
3. in der Fachrichtung Sitzmöbel- und Gestellindustrie:
- a) Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen und Anlagen,
 - b) Instandhalten von Maschinenwerkzeugen,
 - c) Herstellen und Anwenden von speziellen Vorrichtungen,
 - d) Herstellen und Zusammenbauen von Teilen,
 - e) Behandeln von Oberflächen,
 - f) Kenntnisse der Polstermaterialien und der Polstertechnik;
4. in der Fachrichtung Holzpackmittel- und Palettenindustrie:
- a) Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen und Anlagen,
 - b) Instandhalten von Maschinenwerkzeugen,
 - c) Herstellen und Anwendungen von speziellen Vorrichtungen,
 - d) Ausführen von Holzschutzarbeiten,
 - e) Herstellen und Zusammenbauen von Teilen,
 - f) Verpackungstechniken, Durchführen von Versandvorbereitungen;
5. in der Fachrichtung Leisten- und Rahmenindustrie:
- a) Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen und Anlagen,
 - b) Instandhalten von Maschinenwerkzeugen,
 - c) Herstellen und Anwenden von speziellen Vorrichtungen und Frässchablonen,
 - d) Zuschneiden von Vollholz, Holzwerkstoffen und Furnieren,
 - e) Herstellen von Leisten,
 - f) Behandeln von Oberflächen,
 - g) Herstellen von Rahmen,
 - h) Verpacken und Versenden von Erzeugnissen;

6. in der Fachrichtung Parkettindustrie:

- a) Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen und Anlagen,
- b) Instandhalten von Maschinenwerkzeugen,
- c) Herstellen und Anwenden von speziellen Vorrichtungen,
- d) Herstellen von Parkettstäben und Mosaikparkettlamellen,
- e) Herstellen von Verlegemustern und Tafeln für Tafelparkett,
- f) Kenntnisse über Verlegetechniken und Oberflächenbehandlung von Parkett,
- g) Verpacken und Versenden von Erzeugnissen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten diese Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr und in Abschnitt II unter laufender Nummer 1 Buchstaben a und b, Nummer 2 Buchstaben a und b und Nummer 3 Buchstaben a bis e für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sechs Stunden eine Arbeitsprobe durchführen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Anfertigen eines Werkstücks von Hand unter Berücksichtigung gebräuchlicher Holzverbindungen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Werkstoffe: Holz, Metalle, Kunststoffe,
2. Werkzeuge,
3. Holzverbindungen,
4. Klebstoffe,
5. Grundrechenarten, Prozentrechnung,
6. Flächen- und Körperberechnung,
7. Zeichnen einfacher Werkstücke.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 12 Stunden bis zu drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. für die Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr sind:
 - a) Herstellen von Konstruktionselementen unter Verwendung verschiedener Einzweckmaschinen,
 - b) Anfertigen einer Vorrichtung nach Zeichnung;
2. für die Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in den sechs Fachrichtungen sind:
 - a) in der Fachrichtung Möbel- und Gehäuseindustrie, Industrien des Innenausbaus und des Ladenbaus:
Zusammenbau eines furnierten Kastenmöbels mit Tür und Schubkasten,
 - b) in der Fachrichtung Bauzubehörindustrie:
Zusammenbau eines Werkstücks aus vorgefertigten Teilen und Montieren von Beschlägen,
 - c) in der Fachrichtung Sitzmöbel- und Gestellindustrie:
Zusammenbau eines Sitzmöbels aus sichtbar bleibenden Holzteilen,
 - d) in der Fachrichtung Holzpackmittel- und Palettenindustrie:
Herstellen einer Verpackungseinheit,

e) in der Fachrichtung Leisten- und Rahmenindustrie:
Anfertigen einer Profilleiste und Herstellen eines Rahmens auf Gehrung,

f) in der Fachrichtung Parkettindustrie:
Herstellen einer Parkettafel mit Flechtmuster nach Zeichnung.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
 - b) Arbeitsorganisation und Betriebstechnik,
 - c) Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - d) natürliche und technische Holz Trocknung,
 - e) Werkstoffe,
 - f) fachrichtungsspezifische Konstruktionen,
 - g) Oberflächenbehandlung,
 - h) Arbeitsweise, Bedienung und Wartung gebräuchlicher Holz- und Kunststoffverarbeitungsmaschinen;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Flächen-, Körper- und Massenberechnungen,
 - b) maschinenkundliches Rechnen,
 - c) Material- und Lohnberechnungen;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - a) Lesen von Skizzen, Zeichnungen und Grundrißplänen,
 - b) Skizzieren von Teilen und ihren Verbindungen,
 - c) Zeichnen von Fertigteilen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in

einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen

Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Holzmechaniker vom 28. Juni 1974 (BGBl. I S. 1412) außer Kraft. § 10 bleibt unberührt.

Bonn, den 17. Dezember 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Holzmechaniker/zur Holzmechanikerin**

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten b) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> c) Grundregeln des Feuer- und Explosionsschutzes beschreiben d) Grundregeln im Umgang mit elektrischem Strom beschreiben e) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschreiben f) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten g) Maßnahmen zur Vermeidung von arbeitsplatzbedingten Umweltbelastungen nennen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
5	Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zeichengeräte handhaben b) technische Tabellen, Richtlinien und Merkblätter verwenden c) Skizzen und Zeichnungen nach Norm anfertigen d) Pläne, Zeichnungen und Stücklisten lesen 			
6	Holz und Holzwerkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arten der Hölzer nach ihren Struktur- und Farbmerkmalen unterscheiden b) Schnittholz nach Handelssorten auswählen c) Fehler des Holzes beschreiben d) die Hölzer nach ihren für die Verarbeitung wichtigen Eigenschaften auswählen e) Eigenschaften des Holzes bei der Verarbeitung berücksichtigen f) Schnittholz zur natürlichen Trocknung stapeln und lagern g) Durchführung der technischen Holztrocknung erklären h) Holzfeuchte messen i) für das Erzeugnis die erforderliche Endfeuchte bestimmen k) Holzwerkstoffe nach Eigenschaften und Verwendung unterscheiden, Sortierungsvorschriften entsprechend der Norm anwenden l) Holzwerkstoffe lagern und entsprechend ihrem Verwendungszweck auswählen 	6		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
7	Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) die wichtigsten Meß- und Anreißzeuge bezeichnen und ihre Verwendung erklären b) Meß- und Anreißarbeiten ausführen c) Handsägen unterscheiden d) Sägearbeiten ausführen e) die wichtigsten Handhobel bezeichnen und ihrem Verwendungszweck zuordnen f) Hobelarbeiten mit verschiedenen Hobeln ausführen g) Arbeiten mit Lochbeitel, Stechbeitel, Feile und Raspel ausführen h) Bohrarbeiten ausführen i) Holzoberflächen putzen und schleifen k) Holzverbindungen aus Vollholz, insbesondere mit Federn, Zapfen, Zinken, Graten und Dübeln, herstellen l) Eckverbindungen aus Holzwerkstoffen herstellen m) Nagel-, Schraub- und Klammerverbindungen herstellen 	24		
8	Instandhalten von Werkzeugen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	Handwerkzeuge instandhalten und schärfen	4		
9	Arbeiten mit Klebstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Klebstoffe nach ihrer Bezeichnung und nach ihren Grundstoffen unterscheiden b) Verwendung der verschiedenen Klebstoffe erklären c) Leimflotten herstellen d) Holz und Holzwerkstoffe verleimen, Kunststoffplatten verkleben 	6		
10	Arbeiten mit Kunststoffen und Glas (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kunststoffe nach Eigenschaften und Verwendung unterscheiden b) Kunststoffe schneiden, bohren, kleben und schweißen c) Kunststofferzeugnisse lagern d) Glas schneiden, einsetzen und abdichten 	6		
11	Arbeiten mit Metallen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Stahl und NE-Metalle, soweit sie für den Ausbildungsberuf von Bedeutung sind, unterscheiden und ihre charakteristischen Eigenschaften nennen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		b) Meß-, Säge-, Feil-, Bohr- und Abkantarbeiten ausführen c) Gewinde schneiden d) Metallteile mit Schrauben, Bolzen, Stiften und Nieten verbinden	6		

II. Berufliche Fachbildung

1	Herstellen und Anwenden von Vorrichtungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) Vorrichtungen nach ihrem Verwendungszweck unterscheiden b) Vorrichtungen zum Schneiden, Bohren, Fräsen und Montieren herstellen		14	
		c) von Hand und pneumatisch betriebene Spannvorrichtungen anwenden d) Vorrichtungen bei der Herstellung von Teilen anwenden		8	
2	Herstellen und Zusammenbauen von Teilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	a) Stücklisten nach Zeichnung erstellen b) Hölzer und Holzwerkstoffe auswählen		4	
		c) Einzel- und Serienteile mit Einzweckmaschinen herstellen d) Verbindungen herstellen e) Teile einpassen und zusammenbauen f) Beschläge anbringen		16	
3	Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	a) Aufbau und Funktion von Handmaschinen und Einzweckmaschinen beschreiben b) Arten der Kraftübertragung nennen c) Aufgabe von Schutzschaltern und Sicherungen beschreiben d) unter Buchstabe a genannte Maschinen warten e) Handmaschinen bedienen		8	
		f) Einzweckmaschinen einrichten und bedienen		2	

III. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen

**A. Fachrichtung Möbel- und Gehäuseindustrie,
Industrien des Innenausbaus und des Ladenbaus**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen und Anlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Aufbau und Funktion von Maschinen und Anlagen beschreiben b) einfache Steuer- und Regelvorgänge beschreiben c) Grundlagen der rechnergestützten Verfahren der Arbeitsvorbereitung und der Produktion beschreiben d) Maschinen einrichten e) Anlagen und Maschinen bedienen und überwachen f) Wartungsarbeiten durchführen g) Fördermittel und -anlagen bedienen h) geeignete Maßnahmen zur Behebung von Störungen an Anlagen und Geräten einleiten			8
2	Instandhalten von Maschinenwerkzeugen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) schneidende und spanabhebende Maschinenwerkzeuge beschreiben b) Schärfen von Maschinenwerkzeugen beschreiben c) Maschinenwerkzeuge auswechseln und einrichten d) Maschinenwerkzeuge lagern			3
3	Herstellen und Anwenden von speziellen Vorrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Arten und Funktion der speziellen Vorrichtungen nennen b) Handhaben und Einsetzen der speziellen Vorrichtungen beschreiben c) spezielle Vorrichtungen herstellen und anwenden			4
4	Verarbeiten von Furnieren (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	a) Furniere lagern b) Furniere nach Farbe und Maserung auswählen c) Furniere schneiden, fügen und zusammensetzen			6
5	Herstellen und Behandeln von Oberflächen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	a) Werkstoffe und Verfahrenstechniken zur Oberflächenbehandlung beschreiben b) unterschiedliche Verfahrenstechniken zur Oberflächenbehandlung anwenden c) Oberflächen ausbessern			5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
6	Herstellen, Zusammenbauen und Einbauen von Teilen und Erzeugnissen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arten der lösbaren und unlösbaren Verbindungstechniken nennen b) Holzhalbzeuge, Kunststoffplatten, Kunststofffolien und Kunststoffformteile sowie Hilfswerkstoffe verarbeiten c) Teile nach Zeichnung herstellen d) Teile und Erzeugnisse zusammenbauen e) Arten und Wirkungsweise gebräuchlicher Beschläge beschreiben f) Beschläge auswählen, montieren und justieren g) Erzeugnisse auf- und einbauen 			24
7	Verpacken und Transportieren von Erzeugnissen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g)	<ul style="list-style-type: none"> a) Erzeugnisse kontrollieren und kennzeichnen b) Verpacken und Transportieren der Erzeugnisse beschreiben 			2

B. Fachrichtung Bauzubehörindustrie

1	Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen und Anlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Funktion von Maschinen und Anlagen beschreiben b) einfache Steuer- und Regelvorgänge beschreiben c) Grundlagen der rechnergestützten Verfahren der Arbeitsvorbereitung und der Produktion beschreiben d) elektrische Handmaschinen einsetzen und warten e) Maschinen einrichten f) Anlagen und Maschinen bedienen und überwachen 			8
2	Instandhalten von Maschinenwerkzeugen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) schneidende und spanabhebende Maschinenwerkzeuge beschreiben b) Schärfen von Maschinenwerkzeugen beschreiben c) Maschinenwerkzeuge auswechseln und einrichten d) Maschinenwerkzeuge lagern 			3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
3	Herstellen und Anwenden von speziellen Vorrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arten und Funktion der speziellen Vorrichtungen nennen b) Handhaben und Einsetzen der speziellen Vorrichtungen beschreiben c) spezielle Vorrichtungen herstellen und anwenden 			4
4	Herstellen, Zusammenbauen und Einbauen von Teilen und Erzeugnissen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bauarten von Fenstern, Türen und Treppen beschreiben b) schall- und wärmedämmende Maßnahmen beschreiben c) Befestigungsmittel und Hilfsstoffe beschreiben d) Werkstoffe für den Fenster-, Türen- und Treppenbau auswählen e) Werkzeuge für den Fenster-, Türen- und Treppenbau auswählen f) Fenster-, Türen- und Treppenteile herstellen g) Verbindungen im Fenster-, Türen- und Treppenbau herstellen h) Teile zusammenbauen und einbauen 			24
5	Behandeln von Oberflächen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Furniere und Funiertechniken beschreiben b) Werkstoffe und Verfahrenstechniken zur Oberflächenbehandlung beschreiben c) unterschiedliche Verfahrenstechniken zur Oberflächenbehandlung anwenden 			4
6	Anbringen von Beschlägen und Verarbeiten von Hilfsstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> a) Beschläge nach Funktion und Verwendung unterscheiden b) Beschläge auswählen und montieren c) Hilfsstoffe nach Funktion und Verwendung unterscheiden d) Hilfsstoffe auswählen und verarbeiten 			4
7	Ausführen von Holzschutzarbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g)	<ul style="list-style-type: none"> a) Holzschäden, die durch Pilze und Insekten verursacht werden, beschreiben b) Maßnahmen des baulichen Holzschutzes beschreiben c) Holzschutzmittel nach Arten, Eigenschaften und Verwendung unterscheiden d) Maßnahmen des baulichen und chemischen Holzschutzes durchführen 			3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
8	Verpacken und Transportieren von Teilen und Erzeugnissen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe h)	a) Teile und Erzeugnisse kontrollieren und kennzeichnen b) Verpacken und Transportieren der Erzeugnisse beschreiben			2

C. Fachrichtung Sitzmöbel- und Gestellindustrie

1	Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen und Anlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	a) Aufbau und Funktion von Maschinen und Anlagen beschreiben b) einfache mechanische, pneumatische, hydraulische, elektrische und elektronische Steuer- und Regelvorgänge beschreiben c) Handmaschinen einsetzen d) Maschinen einrichten e) Anlagen und Maschinen bedienen und überwachen f) Wartungsarbeiten durchführen g) geeignete Maßnahmen zur Behebung von Störungen an Anlagen und Geräten einleiten			8
2	Instandhalten von Maschinenwerkzeugen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	a) schneidende und spanabhebende Maschinenwerkzeuge beschreiben b) Schärfen von Maschinenwerkzeugen beschreiben c) Maschinenwerkzeuge auswechseln und einrichten d) Maschinenwerkzeuge lagern			3
3	Herstellen und Anwenden von speziellen Vorrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)	a) Arten und Funktionen der speziellen Vorrichtungen nennen b) Handhaben und Einsetzen der speziellen Vorrichtungen beschreiben c) spezielle Vorrichtungen herstellen und anwenden			8
4	Herstellen und Zusammenbauen von Teilen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d)	a) Herstellen von Formteilen beschreiben b) Formteile verarbeiten c) Gestellteile herstellen d) Sitzmöbel und Gestelle zusammenbauen e) Arten und Wirkungsweise gebräuchlicher Beschläge beschreiben			24

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Behandeln von Oberflächen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe e)	a) Furnierarbeiten und Funiertechniken beschreiben b) Werkstoffe und Verfahrenstechniken zur Oberflächenbehandlung beschreiben c) Unterschiedliche Verfahrenstechniken zur Oberflächenbehandlung anwenden			6
6	Kenntnisse der Polstermaterialien und der Polstertechnik (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f)	a) pflanzliche, tierische und synthetische Polstermaterialien beschreiben b) Polsterarten unterscheiden			3

D. Fachrichtung Holzpackmittel- und Palettenindustrie

1	Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen und Anlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a)	a) Aufbau und Funktion von Maschinen und Anlagen beschreiben b) einfache mechanische, pneumatische, hydraulische, elektrische und elektronische Steuer- und Regelvorgänge beschreiben c) Maschinen einrichten d) Anlagen und Maschinen bedienen und überwachen e) Wartungsarbeiten durchführen f) Fördermittel und -anlagen bedienen g) geeignete Maßnahmen zur Behebung von Störungen an Anlagen und Geräten einleiten			8
2	Instandhalten von Maschinenwerkzeugen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b)	a) schneidende und spanabhebende Maschinenwerkzeuge beschreiben b) Schärfen von Maschinenwerkzeugen beschreiben c) Maschinenwerkzeuge auswechseln und einrichten d) Maschinenwerkzeuge lagern			3
3	Herstellen und Anwenden von speziellen Vorrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c)	a) Arten und Funktionen der speziellen Vorrichtungen nennen b) Handhaben und Einsetzen der speziellen Vorrichtungen beschreiben c) spezielle Vorrichtungen herstellen und anwenden			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Ausführen von Holzschutzarbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe d)	a) Holzschäden nach Art, Ursache und Ausmaß beschreiben b) vorbeugende und bekämpfende Holzschutzmaßnahmen erläutern c) Holzschutzmittel nach Arten, Eigenschaften und Verwendung unterscheiden d) Holzschutzmaßnahmen durchführen			3
5	Herstellen und Zusammenbauen von Teilen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e)	a) Verbindungstechniken beschreiben b) Nagelbilder erstellen c) Beschläge und Einbauten anbringen d) Teile zu Packmitteln und Paletten aus Holz zusammenbauen e) einfache Belastungsversuche durchführen			20
6	Verpackungstechniken, Durchführen von Versandvorbereitungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe f)	a) Transport- und Lagerbeanspruchung der Verpackung beschreiben b) Packgut für den Transport fixieren c) Korrosionsschutzmaßnahmen durchführen d) Packmittel auspolstern e) wasserdichte Innenverpackung herstellen f) Markierungsvorschriften nennen und anwenden			14

E. Fachrichtung Leisten- und Rahmenindustrie

1	Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen und Anlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a)	a) Aufbau und Funktion von Maschinen und Anlagen beschreiben b) einfache mechanische, pneumatische, hydraulische, elektrische und elektronische Steuer- und Regelvorgänge beschreiben c) Maschinen einrichten d) Anlagen und Maschinen bedienen und überwachen e) Wartungsarbeiten durchführen f) Fördermittel und -anlagen bedienen g) geeignete Maßnahmen zu Behebung von Störungen an Maschinen und Geräten einleiten			8
---	--	--	--	--	---

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
2	Instandhalten von Maschinenwerkzeugen (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) schneidende und spanabhebende Maschinenwerkzeuge beschreiben b) Schärfen von Maschinenwerkzeugen beschreiben c) Maschinenwerkzeuge schärfen d) Maschinenwerkzeuge auswechseln und einrichten e) Maschinenwerkzeuge lagern 			3
3	Herstellen und Anwenden von speziellen Vorrichtungen und Frässhablonen (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arten und Funktionen der speziellen Vorrichtungen nennen b) Handhaben und Einsetzen der speziellen Vorrichtungen beschreiben c) spezielle Vorrichtungen und Frässhablonen herstellen und anwenden 			4
4	Zuschneiden von Vollholz, Holzwerkstoffen und Furnieren (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> a) geeignete Hölzer für Bau- und Möbelleisten nennen b) Holzfeuchte prüfen c) geeignete Hölzer für Bau- und Möbelleisten auswählen und zuschneiden d) Span- und Faserplatten sowie Vollhölzer für ummantelte Leisten auswählen und zuschneiden e) Ummantelungsfurnier nach Farbe, Struktur und Maserung auswählen und zuschneiden 			7
5	Herstellen von Leisten (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bau-, Möbel-, Gardinen- und Zierleisten herstellen b) Leisten mit Kunststoffen und Furnieren ummanteln c) geschweifte Leisten herstellen 			16
6	Behandeln von Oberflächen (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> a) Profilschleiftechniken beschreiben b) Werkstoffe und Verfahrenstechniken für die Oberflächenveredlung nennen c) unterschiedliche Verfahrenstechniken zur Oberflächenbehandlung anwenden 			6
7	Herstellen von Rahmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe g)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verbindungstechniken für Rahmen beschreiben b) Rahmen mit Eckverbindungen herstellen 			6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
8	Verpacken und Versenden von Erzeugnissen (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe h)	<ul style="list-style-type: none"> a) Teile und Erzeugnisse kontrollieren und kennzeichnen b) Verpacken und Versenden der Erzeugnisse beschreiben 			2

F. Fachrichtung Parkettindustrie

1	Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen und Anlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Funktion von Maschinen und Anlagen beschreiben b) einfache mechanische, pneumatische, hydraulische, elektrische und elektronische Steuer- und Regelvorgänge beschreiben c) Maschinen einrichten d) Anlagen und Maschinen bedienen und überwachen e) Wartungsarbeiten durchführen f) Fördermittel und -anlagen bedienen g) geeignete Maßnahmen zur Behebung von Störungen an Anlagen und Geräten einleiten 			8
2	Instandhalten von Maschinenwerkzeugen (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) schneidende und spanabhebende Maschinenwerkzeuge beschreiben b) Schärfen von Maschinenwerkzeugen beschreiben c) Maschinenwerkzeuge auswechseln und einrichten d) Maschinenwerkzeuge lagern 			3
3	Herstellen und Anwenden von speziellen Vorrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arten und Funktion der speziellen Vorrichtungen nennen b) Handhaben und Einsetzen der speziellen Vorrichtungen beschreiben c) spezielle Vorrichtungen anwenden 			4
4	Herstellen von Parkettstäben und Mosaikparkettlamellen (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> a) Hölzer nach Qualität und Eignung auswählen b) Friese schneiden, trocknen und sortieren c) Parkettstäbe und Parkettlamellen bearbeiten, sortieren und verpacken 			20
5	Herstellen von Verlegemustern und Tafeln für Tafelparkett (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Flächen für Verlegemuster einteilen und berechnen b) Verlegemuster herstellen c) Tafelparkett herstellen 			10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
6	Kenntnisse über Verlegetechniken und Oberflächenbehandlung von Parkett (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe f)	a) Arten von Unterkonstruktionen, Unterböden und Estrichen beschreiben b) Verlegetechniken der verschiedenen Parkettarten beschreiben c) Schleifen, Wachsen und Versiegeln von Parkett beschreiben			3
7	Verpacken und Versenden von Erzeugnissen (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe g)	a) Teile und Erzeugnisse kontrollieren und kennzeichnen b) Verpacken und Versenden der Erzeugnisse beschreiben			4

**Verordnung
über Erziehungsurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst
(Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUrIV)**

Vom 17. Dezember 1985

Auf Grund des § 80 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) und des § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes, neu gefaßt durch § 30 des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Beamte haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge, wenn sie Anspruch auf Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz haben oder nur deshalb nicht haben, weil das Einkommen (§ 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) übersteigt. Der Erziehungsurlaub wird nach Maßgabe des § 2 für denselben Zeitraum wie das Erziehungsgeld gewährt.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf oder
2. der mit dem Beamten in einem Haushalt lebende Ehegatte nicht erwerbstätig ist; das gilt nicht, wenn der Ehegatte arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist.

(3) Beamte haben auch dann einen Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes in den Fällen des Absatzes 2 nicht sichergestellt werden kann.

(4) Während des Erziehungsurlaubs darf eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer nicht geleistet werden.

§ 2

(1) Der Beamte muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen und gleichzeitig erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes er den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Verlängerung kann nur beantragt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht möglich ist.

(2) Kann der Beamte aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes

oder des § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig beantragen, so kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Der Erziehungsurlaub endet nicht dadurch, daß der Anspruch auf Erziehungsgeld entfällt. Er kann jedoch mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet werden. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Wechsel nach § 3 Abs. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfolgt ist. Wurde für den beurlaubten Beamten befristet eine Ersatzkraft eingestellt, so endet jedoch der Erziehungsurlaub, vorbehaltlich des Satzes 2, erst zu dem Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis mit der Ersatzkraft nach § 21 Abs. 4 des Bundeserziehungsgeldgesetzes frühestens gekündigt werden könnte. Ein erneuter Antritt des Erziehungsurlaubs ist ausgeschlossen.

(4) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser abweichend von Absatz 3 drei Wochen nach dem Tode des Kindes, spätestens an dem Tag, an dem das Kind zehn Monate, das nach dem 31. Dezember 1987 geborene Kind zwölf Monate alt geworden wäre. Absatz 3 Satz 4 gilt sinngemäß.

(5) Anspruchsvoraussetzungen für den Erziehungsurlaub können durch Vorlage des Bewilligungsbescheides über das Erziehungsgeld dargelegt und bewiesen werden. Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Beamte dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen und einen Bescheid über den Wegfall des Erziehungsgeldes vorzulegen.

§ 3

(1) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat, für den der Beamte Erziehungsurlaub nimmt, um ein Zwölftel gekürzt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte während des Erziehungsurlaubs Teilzeitarbeit leistet.

(2) Hat der Beamte den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub nach dem Erziehungsurlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Hat der Beamte vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Urlaub erhalten als ihm nach Absatz 1 zusteht, so ist der Urlaub, der dem Beamten nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen.

§ 4

(1) Während des Erziehungsurlaubs darf die Entlassung eines Beamten auf Probe und auf Widerruf gegen seinen Willen nicht ausgesprochen werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 eine Entlassung eines Beamten auf Probe und auf Widerruf aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 5

(1) Während des Erziehungsurlaubs hat der Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilfavorschriften, sofern er nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfavorschriften hat.

(2) Dem Beamten werden für die Zeit des Erziehungsurlaubs die Beiträge für seine Krankenversicherung bis zu monatlich 60 Deutsche Mark erstattet, wenn seine Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben.

(3) Den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, mit Ausnahme der Beamten des Grenzscheit-einzeldienstes, wird während des Erziehungsurlaubs unentgeltliche grenzscheitärztliche Versorgung in entsprechender Anwendung der Heilfürsorgebestimmungen für den Bundesgrenzschutz gewährt, sofern sie

nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf unentgeltliche grenzscheitärztliche Versorgung nach den Heilfürsorgebestimmungen für den Bundesgrenzschutz haben.

§ 6

Diese Verordnung ist nur in den Fällen anzuwenden, in denen das Kind nach dem 31. Dezember 1985 geboren worden ist. Ist das Kind vor dem 1. Januar 1986 geboren worden, sind die am 31. Dezember 1985 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

§ 7

Die §§ 4 a, 10 Abs. 1 Satz 3 und § 10 a der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1495) werden gestrichen.

§ 8

Diese Verordnung gilt für Richter im Bundesdienst entsprechend.

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes und § 125 des Deutschen Richtergesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder
und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung

Vom 17. Dezember 1985

Auf Grund des § 12 Abs. 5 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166) wird nach gutachtlicher Äußerung des Präsidenten des Bundesrechnungshofes verordnet:

Artikel 1

Die Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1103-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Bestimmungen vom 14. August 1978 (BGBl. I S. 1398), werden wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „den Mietwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 (Reichsbesoldungsbl. S. 25)“ durch die Worte „dem Gesetz zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912),“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b wird die Zahl „47“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 der Bestimmungen wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „geändert am 29. Juli 1977 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen S. 309)“ durch die Worte „zuletzt geändert am 23. Januar 1981 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen S. 46)“ ersetzt.
 - b) In § 7 Satz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - c) In § 11 werden nach dem Klammerzusatz ein Komma und die Worte „geändert am 1. Juni 1978 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen S. 262)“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1985

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Verordnung
über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz
Vom 18. Dezember 1985**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170) wird verordnet:

Sorte nicht entgegensteht, von vier Jahren auf sechs Jahre ausgedehnt.

§ 3

§ 1

Das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz erhält die Fassung der Anlage 1.

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Sortenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

§ 2

Für die in Anlage 2 aufgeführten Arten (Rebe und Baumarten) werden die Zeiträume, innerhalb derer ein Inverkehrbringen nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Sortenschutzgesetzes der Neuheit einer

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 910), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1983 (BGBl. I S. 1055), außer Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Anlage 1

(zu § 1)

Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz

Abies Miller	Tanne
Achimenes Pers.	Achimenes
Aechmea Ruiz et Pav.	Aechmea
Aeschynanthus Jack	Aeschynanthus
Agrostis L.	Straußgras
Allium cepa L.	Zwiebel
Allium porrum L.	Porree
Allium schoenoprasum L.	Schnittlauch
Alopecurus pratensis L.	Wiesenfuchsschwanz
Alstroemeria L.	Inkalilie
Anthurium Schott	Flamingoblume
Apium graveolens L.	Sellerie
Arrhenatherum elatius (L.) P. Beauv. ex J. S. et K. B. Presl	Glatthafer
Asparagus officinalis L.	Spargel
Avena nuda L.	Nackthafer
Avena sativa L.	Hafer
Begonia-Elatior-Hybriden	Elatior-Begonie
Begonia x tuberhybrida Voss	Knollenbegonie
Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. alba DC.	Runkelrübe
Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. altissima Döll	Zuckerrübe
Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. conditiva Alef.	Rote Rübe
Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. vulgaris	Mangold
Brassica juncea (L.) Czernj. et Cosson	Sareptasenf
Brassica napus L. emend. Metzger var. napobrassica (L.) Rchb.	Kohlrübe
Brassica napus L. ssp. oleifera (Metzger) Sinsk.	Raps
Brassica nigra (L.) Koch	Schwarzer Senf
Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. gongylodes L.	Kohlrabi
Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. medullosa Thell. und var. viridis L.	Futterkohl
Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. sabellica L.	Grünkohl
Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis	Blumenkohl

<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>capitata</i> (L.) Alef. var. <i>capitata</i>	Rotkohl, Weißkohl
<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>capitata</i> (L.) Alef. var. <i>sabauda</i> L.	Wirsing
<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>oleracea</i> var. <i>gemmifera</i> DC.	Rosenkohl
<i>Brassica pekinensis</i> (Lour.) Rupr.	Chinakohl
<i>Brassica rapa</i> L.	Herbstrübe, Mairübe, Rübsen
<i>Bromus inermis</i> Leysser	Wehrlose Trespe
<i>Calluna vulgaris</i> (L.) Hull	Besenheide
<i>Cannabis sativa</i> L.	Hanf
<i>Capsicum annuum</i> L.	Paprika
<i>Chamaecyparis</i> Spach	Scheinzypresse
<i>Chrysanthemum frutescens</i> L.	Strauchmargerite
<i>Chrysanthemum-Indicum-Hybriden</i>	Chrysantheme
<i>Cichorium endivia</i> L.	Winterendivie
<i>Cichorium intybus</i> L.	Wurzelzichorie, Salatzichorie
<i>Cotoneaster</i> Medik.	Cotoneaster
<i>Cucumis sativus</i> L.	Gurke
<i>Cucurbita maxima</i> Duchesne	Riesenkürbis
<i>Cucurbita pepo</i> L.	Gartenkürbis, Ölkürbis, Zucchini
<i>Cydonia</i> Miller	Quitte
<i>Cynosurus cristatus</i> L.	Kammgras
<i>Dactylis glomerata</i> L.	Knäulgras
<i>Dahlia</i> Cav.	Dahlie
<i>Daucus carota</i> L.	Möhre
<i>Dianthus</i> L.	Nelke
<i>Erica</i> L.	Erika
<i>Euphorbia fulgens</i> Karw.	Korallenranke
<i>Euphorbia lathyris</i> L.	Kreuzblättrige Wolfsmilch
<i>Euphorbia-Milii-Hybriden</i>	Christusdorn
<i>Euphorbia pulcherrima</i> Willd. ex Klotzsch	Poinsettie (Weihnachtsstern)
<i>Fagopyrum esculentum</i> Moench	Buchweizen
<i>Festuca</i> L.	Schwingel
<i>Fragaria</i> L.	Erdbeere
<i>Freesia</i> Eckl. ex Klatt	Freesie
<i>Gerbera</i> L.	Gerbera
<i>Glycine max</i> (L.) Merr.	Sojabohne
<i>Helianthus annuus</i> L.	Sonnenblume
<i>Helianthus tuberosus</i> L.	Topinambur
<i>Hordeum vulgare</i> L. sensu lato	Gerste
<i>Humulus lupulus</i> L.	Hopfen
<i>Hydrangea</i> L.	Hortensie

<i>Ilex</i> L.	Stechpalme
Impatiens-Neu-Guinea-Hybriden	Neu-Guinea-Impatiens
<i>Iris</i> L.	Iris
<i>Juniperus</i> L.	Wacholder
<i>Kalanchoë</i> Adans.	Kalanchoë
<i>Lactuca sativa</i> L.	Salat
<i>Larix</i> Miller	Lärche
<i>Lathyrus cicera</i> L.	Rotblühende Platterbse
<i>Lathyrus sativus</i> L.	Gewöhnliche Platterbse
<i>Lathyrus tingitanus</i> L.	Purpurbühende Platterbse
<i>Lens culinaris</i> Medikus	Linse
<i>Leptospermum scoparium</i> J. R. et G. Forst.	Südseemyrte
<i>Linum usitatissimum</i> L.	Lein
<i>Lolium</i> L.	Weidelgras
<i>Lotus corniculatus</i> L.	Hornschotenklee
<i>Lotus uliginosus</i> Schk.	Sumpfschotenklee
<i>Lupinus albus</i> L.	Weißer Lupine
<i>Lupinus angustifolius</i> L.	Blaue Lupine
<i>Lupinus luteus</i> L.	Gelbe Lupine
<i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex. Farw.	Tomate
<i>Malus</i> Miller	Apfel
<i>Medicago falcata</i> L.	Sichelluzerne
<i>Medicago lupulina</i> L.	Gelbklee (Hopfenklee)
<i>Medicago sativa</i> L.	Blaue Luzerne
<i>Medicago x varia</i> T. Martyn	Bastardluzerne
<i>Nicotiana rustica</i> L.	Bauerntabak
<i>Nicotiana tabacum</i> L.	Tabak
<i>Onobrychis viciifolia</i> Scop.	Espalette
Orchidaceae	Orchideen
<i>Ornithopus sativus</i> Brot.	Serradella
<i>Panicum miliaceum</i> L.	Rispenhirse
<i>Papaver somniferum</i> L.	Mohn
<i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait.	Edelpelargonie, Efeupelargonie, Zonalpelargonie
<i>Petroselinum crispum</i> (Miller) Nyman ex A. W. Hill	Petersilie
<i>Phacelia tanacetifolia</i> Benth.	Phazelle
<i>Phalaris arundinacea</i> L.	Rohrglanzgras
<i>Phaseolus coccineus</i> L.	Prunkbohne
<i>Phaseolus vulgaris</i> L.	Buschbohne, Stangenbohne
<i>Phleum bertolonii</i> DC.	Zwiebellieschgras
<i>Phleum pratense</i> L.	Wiesenlieschgras
<i>Picea</i> A. Dietr.	Fichte
<i>Pinus</i> L.	Kiefer

<i>Pisum sativum</i> L.	Erbse
<i>Poa</i> L.	Rispengras
<i>Populus</i> L.	Pappel
<i>Potentilla fruticosa</i> L.	Fingerstrauch
<i>Prunus</i> L.	Kirsche, Pflaume, Zwetschge
<i>Pseudotsuga</i> Carr.	Douglasie
<i>Pyracantha</i> M. J. Roem.	Feuerdorn
<i>Pyrus</i> L.	Birne außer Ziersorten
<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>niger</i> (Miller) S. Kerner	Rettich
<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>oleiformis</i> Pers.	Ölrettich
<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>sativus</i>	Radieschen
<i>Rhipsalidopsis</i> Britt. et Rose	Osterkaktus
<i>Rhododendron</i> L.	Rhododendron, Azalee
<i>Ribes</i> L.	Johannisbeere, Stachelbeere außer Ziersorten
<i>Rosa</i> L.	Rose
<i>Rubus</i> L.	Brombeere, Himbeere außer Ziersorten
<i>Saintpaulia</i> H. Wendl.	Usambaraveilchen
<i>Salix</i> L.	Weide
<i>Schlumbergera</i> Lem.	Weihnachtskaktus
<i>Scorzonera hispanica</i> L.	Schwarzwurzel
<i>Secale cereale</i> L.	Roggen
<i>Setaria italica</i> (L.) P. Beauv.	Kolbenhirse
<i>Sinapis alba</i> L.	Weißer Senf
<i>Solanum tuberosum</i> L.	Kartoffel
<i>Sorghum dochna</i> (Forsk.) Snowden	Besenhirse, Zuckerhirse
<i>Spathiphyllum</i> Schott	Spathiphyllum
<i>Spinacia oleracea</i> L.	Spinat
<i>Streptocarpus</i> Lindl.	Streptocarpus
<i>Thuja</i> L.	Lebensbaum
<i>Trifolium alexandrinum</i> L.	Alexandriner Klee
<i>Trifolium hybridum</i> L.	Schwedenklee
<i>Trifolium incarnatum</i> L.	Inkarnatklee
<i>Trifolium pratense</i> L.	Rotklee
<i>Trifolium repens</i> L.	Weißklee
<i>Trifolium resupinatum</i> L.	Persischer Klee
<i>Trifolium subterraneum</i> L.	Bodenfrüchtiger Klee
<i>Trisetum flavescens</i> (L.) P. Beauv.	Goldhafer
x <i>Triticosecale</i> Wittm.	Triticale
<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.	Weichweizen
<i>Triticum durum</i> Desf.	Hartweizen
<i>Triticum spelta</i> L.	Spelz

Ulmus L.	Ulme
Vaccinium-Corymbosum-Hybriden	Kulturheidelbeere
Vaccinium vitis-idaea L.	Preiselbeere
Valerianella locusta (L.) Laterr.	Feldsalat
Vicia articulata Hornem.	Wicklinse
Vicia faba L.	Ackerbohne, Dicke Bohne
Vicia pannonica Crantz	Pannonische Wicke
Vicia sativa L.	Saatwicke
Vicia sepium L.	Zaunwicke
Vicia villosa Roth	Zottelwicke
Vitis L.	Rebe außer Ziersorten
Vriesea splendens (Brongn.) Lem.	Vriesea
Zea mays L.	Mais

Anlage 2
(zu § 2)

Rebe und Baumarten

Rebe	Pappel
Tanne	Kirsche
Scheinzypresse	Pflaume
Quitte	Zwetschge
Stechpalme	Douglasie
Wacholder	Birne
Lärche	Rhododendron außer Topfazalee
Apfel	Weide
Fichte	Lebensbaum
Kiefer	Ulme

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 38, ausgegeben am 5. Dezember 1985**

Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr .	1210
5. 11. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen	1210
5. 11. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	1211
11. 11. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	1211
19. 11. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Protokolls vom 21. Juni 1983 zur Änderung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel	1212
19. 11. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse	1213
19. 11. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial	1213
19. 11. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls Nr. 2 vom 17. Oktober 1979 zu der Revidierten Rheinschiffahrtsakte	1214
26. 11. 85	Bekanntmachung der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	1215
18. 11. 85	Berichtigung der Fünften Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung	1232

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 39, ausgegeben am 6. Dezember 1985**

Tag	Inhalt	Seite
13. 11. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1234
21. 11. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit	1245
26. 11. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit	1246
26. 11. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur weiteren Verlängerung des Nahrungsmittelhilfeabkommens von 1980	1248

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 40, ausgegeben am 13. Dezember 1985

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 85	Gesetz zu dem Vertrag vom 12. Juni 1985 und dem Beschluß vom 11. Juni 1985 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	1249

Die fremdsprachigen Fassungen des Vertragswerks sind im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 302 vom 15. November 1985 veröffentlicht worden.

Preis dieser Ausgabe: 48,60 DM (46,20 DM zuzüglich 2,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 49,40 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
6. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3123/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 über den zur Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu benutzenden Betriebsbogen	L 297/14	9. 11. 85
11. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 der Kommission über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett	L 298/9	12. 11. 85
13. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3168/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 hinsichtlich der Kautionsbeträge für die Ausfuhrlicenzen von Mehl von Weichweizen, von Mehl von Roggen und von Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen mit Vorausfestsetzung der Erstattung	L 300/28	14. 11. 85
14. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3189/85 der Kommission zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 1836/82 und (EWG) Nr. 1974/80 über die Bedingungen für die Abgabe von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen und die Lieferung im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	L 301/27	15. 11. 85
14. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3190/85 der Kommission zur Genehmigung der zusätzlichen Säuerung bestimmter Erzeugnisse aus der Weinlese 1985 in den Gebieten mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Châteauneuf-du-Pape und Gigondas	L 301/29	15. 11. 85
14. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3191/85 der Kommission zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts bestimmter Weine und bestimmter zur Weinherstellung vorgesehener Erzeugnisse zu gestatten	L 301/30	15. 11. 85
15. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3205/85 der Kommission über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben für besondere Verwendungszwecke im Wege der Ausschreibung	L 303/6	16. 11. 85
15. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3206/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen	L 303/8	16. 11. 85
15. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3207/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2273/85 zur Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentriertem Traubenmost für die Weinbereitung im Weinwirtschaftsjahr 1985/86	L 303/9	16. 11. 85
15. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3208/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 über die Durchführungsbestimmungen zur Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler und Schulen	L 303/10	16. 11. 85
15. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3209/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2019/85 zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 303/12	16. 11. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
14. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3218/85 der Kommission über den Absatz von Getreide durch die irische Interventionsstelle zur Verwendung als Futtermittel auf dem Inlandsmarkt	L 303/40	16. 11. 85
18. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3229/85 der Kommission über die Beförderung und den Absatz von Weichweizen aus Beständen der britischen Interventionsstelle zur Verwendung als Futtermittel in Nordirland	L 307/9	19. 11. 85
Andere Vorschriften		
8. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3125/85 der Kommission über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge von Belgien	L 297/17	9. 11. 85
22. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3130/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in Spanien raffinierte Erdölzerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs (1984)	L 304/1	16. 11. 85
22. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3131/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1986)	L 304/5	16. 11. 85
22. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3132/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Feigen der Tarifstelle ex 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1986)	L 304/8	16. 11. 85
22. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3133/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1986)	L 304/11	16. 11. 85
22. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3134/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Sardinien, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1986)	L 304/14	16. 11. 85
22. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3135/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpel der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1986)	L 304/17	16. 11. 85
22. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3136/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpel der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1986)	L 304/20	16. 11. 85
22. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3137/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpel der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel (1986)	L 304/23	16. 11. 85
22. 10. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3138/85 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1986)	L 304/26	16. 11. 85
12. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3147/85 der Kommission über die tarifliche Einreihung bestimmter Teile von Geflügel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	L 299/5	13. 11. 85
12. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3150/85 der Kommission zur Festlegung einer Regelung für die Überwachung der Einfuhren von Gelbflossenthun zur industriellen Herstellung von Waren der Nummer 16 04 des Gemeinsamen Zolltarifs nach Frankreich	L 299/9	13. 11. 85
11. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3152/85 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse	L 310/1	21. 11. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
11. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission über die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge	L 310/4	21. 11. 85
11. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3154/85 der Kommission über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge	L 310/9	21. 11. 85
11. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 der Kommission über die Voraussetzung der Währungsausgleichsbeträge	L 310/22	21. 11. 85
11. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3156/85 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen	L 310/27	21. 11. 85
11. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3157/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“, der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)	L 300/1	14. 11. 85
11. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3158/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)	L 300/4	14. 11. 85
11. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3159/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)	L 300/7	14. 11. 85
11. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3160/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 50.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)	L 300/10	14. 11. 85
12. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3165/85 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 300/21	14. 11. 85
11. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3176/85 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/85 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich zur Änderung der in ECU ausgedrückten Beträge in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 301/1	15. 11. 85
11. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3177/85 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/85 des Gemischten Ausschusses EWG-Finnland zur Änderung der in ECU ausgedrückten Beträge in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 301/3	15. 11. 85
11. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3178/85 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/85 des Gemischten Ausschusses EWG-Island zur Änderung der in ECU ausgedrückten Beträge in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 301/5	15. 11. 85
11. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3179/85 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/85 des Gemischten Ausschusses EWG-Norwegen zur Änderung der in ECU ausgedrückten Beträge in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 301/7	15. 11. 85
11. 11. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3180/85 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/85 des Gemischten Ausschusses EWG-Portugal zur Änderung der in ECU ausgedrückten Beträge in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 301/9	15. 11. 85

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,05 DM (4,95 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,85 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
11. 11. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3181/85 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/85 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweden zur Änderung der in ECU ausgedrückten Beträge in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 301/11	15. 11. 85
11. 11. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3182/85 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/85 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz zur Änderung der in ECU ausgedrückten Beträge in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 301/13	15. 11. 85
14. 11. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3192/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2677/84 hinsichtlich des für die Umrechnung in Deutsche Mark der im Zuckersektor festgesetzten Produktionsabgaben anzuwendenden Kurses	L 301/32	15. 11. 85
14. 11. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3193/85 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 301/34	15. 11. 85
14. 11. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3194/85 der Kommission über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 301/35	15. 11. 85
15. 11. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3219/85 der Kommission über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge von Irland	L 303/42	16. 11. 85
15. 11. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3220/85 der Kommission über die Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 303/43	16. 11. 85
19. 11. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3238/85 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 hinsichtlich der bei der Gewährung der Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands im Wirtschaftsjahr 1985/86 zu berücksichtigenden Anzahl Mutterkühe	L 308/5	20. 11. 85
14. 11. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3243/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	L 309/1	21. 11. 85
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/85 der Kommission vom 18. Oktober 1985 zur Festsetzung der ab 21. Oktober 1985 geltenden Ankaufspreise für Hinterviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor (ABl. Nr. L 279 vom 19. 10. 1985)	L 311/39	22. 11. 85